Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/10/30 7Os202/59 (7Os203/59)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1959

Norm

StPO §79
StPO §80

Rechtssatz

Die Hinterlegung der Ladung zur Hauptverhandlung erfordert - abgesehen von der Ortsanwesenheit - unter anderem, daß die schriftliche Anzeige über die Hinterlegung in den Briefkasten eingeworfen oder - wenn dies nicht möglich ist - an der Eingangstür befestigt wird.

Entscheidungstexte

- 7 Os 202/59
  Entscheidungstext OGH 30.10.1959 7 Os 202/59
  Veröff: SSt XXX/112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0097288

Dokumentnummer

JJR_19591030_OGH0002_0070OS00202_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at